

Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG · Schützenstraße 80-82 · 56068 Koblenz

Per E-Mail an: poststelle.bk8@bnetza.de

Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 8

-Festlegung Datenerhebung Kostendaten-

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Energienetze Mittelrhein
GmbH & Co. KG
Hauptverwaltung Koblenz
Schützenstraße 80-82
56068 Koblenz

Telefon: 0261 2999-0
Fax: 0261 2999-71981
www.energienetze-mittelrhein.de
www.info@enm.de

12. Januar 2022

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht

Unser Zeichen/unsere Nachricht vom

Betriebsnummer: 10001102

Stellungnahme zum Festlegungsentwurf wegen der Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Stromversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 2 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV (BK 8 21/002A - 006A)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem oben genanntem Festlegungsentwurf verweisen wir auf die Stellungnahmen von BDEW und VKU. In Ergänzung möchten wir darüber hinaus zu folgenden Punkten Stellung nehmen.

1. Einreichung des Berichtes sowie alle anderen pdf-Dokumente

Die Einreichung der Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Auch die Notwendigkeit der maschinellen Lesbarkeit für eingereichte elektronische Dokumente können wir nachvollziehen. Soweit die eingereichten Dokumente unmittelbar für die Darlegung im Rahmen der Kostenprüfung durch die Netzbetreiber erstellt werden, gewährleisten wir diese gerne. Es gibt jedoch zahlreiche Dokumente (z. B. Belege und Verträge), die im Unternehmen nicht in maschinenlesbarer elektronischer Form vorliegen. Die Gewährleistung der Maschinenlesbarkeit wäre nur mit erheblichem Aufwand und in nicht hinreichender Qualität möglich. Die Dokumente müssten nämlich jeweils einzeln mit einer OCR-Software bearbeitet werden. Die resultierenden maschinenlesbaren Dokumente sind häufig fehlerbehaftet. Aus diesen Gründen verzichtete die Beschlusskammer 9 in der Vergangenheit auf eine rückwirkende Überarbeitung dieser Dokumente. **Deshalb sollte das Erfordernis der Maschinenlesbarkeit für eingereichte Dokumente mit Ausnahme des Berichtes auch hier keine Anwendung finden.**

Sitz der Gesellschaft:
Koblenz

Amtsgericht:
Koblenz HRA 21594

USt-IdNr.: DE255003344

Bankverbindung:
Deutsche Bank Koblenz
IBAN DE88 5707 0045 0060 0668 00
SWIFT-BIC DEUTDE5M570

**Persönlich haftende
Gesellschafterin:**
Energienetze Mittelrhein
Verwaltungs-GmbH

Geschäftsführung:
Dr. Andreas Hoffknecht
Udo Scholl

Sitz der Gesellschaft:
Koblenz

Amtsgericht:
Koblenz HRB 24722

2. Einreichung von Jahresabschlüssen und weiteren ergänzenden Unterlagen

Die Jahresabschlüsse integrierter Energieversorgungsunternehmen sind gemäß den Vorgaben in § 6b Abs. 7 EnWG unmittelbar nach ihrer Fertigstellung bei der Bundesnetzagentur eingereicht worden. Im Rahmen der Festlegung gemäß § 6b EnWG hat die Beschlusskammer 8 hierzu den 31.08.2021 definiert. Das Erfordernis, die Jahresabschlüsse zum Verfahren der Kostenprüfung ein zweites Mal einzureichen, stellt einen vermeidbaren Mehraufwand für die Netzbetreiber dar. Darüber hinaus verstößt eine erneute Einreichung bereits bei der BNetzA vorliegender Unterlagen gegen das Prinzip der Datensparsamkeit, da in diesem Zusammenhang offensichtlich die gleichen Daten mehrfach in unterschiedlichen Beständen vorgehalten werden. Hinsichtlich des Effizienzgedankens bitten wir daher redundante Datenabfragen zu vermeiden und die Datenverwaltung in Ihrem Hause dahingehend anzupassen, sodass es zu keinem vermeidbaren Mehraufwand für den Netzbetreiber kommt. Auch sollten die erforderlichen Unterlagen vollumfänglich im Rahmen der ersten Verfahren bzw. Meldepflichten abgefragt werden, um nicht im Falle weniger Ergänzungen im Rahmen der Kostenmeldung den kompletten Datenumfang erneut einzureichen. Da ferner in den Jahresabschlüssen in der Regel auch personenbezogene Daten enthalten sind (z. B. Namen und Wohnorte der Geschäftsführer und Mitglieder der Aufsichtsgremien) halten wir dieses Vorgehen auch im Hinblick auf die Vorgaben der DSGVO zur Datenminimierung für fragwürdig. **Das Erfordernis der wiederholten Einreichung der Jahresabschlüsse, des Prüfberichtes zur Festlegung nach § 6b EnWG sowie weiterer Dokumente, die bereits an anderer Stelle bei der Bundesnetzagentur eingereicht wurden, sollte daher entfallen.**

Bei den konzernverbundenen Dienstleistern hat die Beschlusskammer durch ihre Festlegung gemäß § 6b EnWG eine umfangreiche Neubewertung des Erfordernisses der Erstellung eines Tätigkeitsabschlusses ausgelöst. Neu ist dabei die in der Festlegung geschaffene Möglichkeit, den in § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG als maßgeblich dargestellten Begriff der „energiespezifischen Dienstleistungen“ weiter auszulegen als es nach der bislang gängigen, z. B. auch durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) vertretenen, Auffassung üblich war. Ausgelöst durch die erweiterte Begriffsdefinition der Festlegung nach §6b EnWG haben daher viele konzerninterne Dienstleister erstmalig für das Jahr 2020 einen Tätigkeitsabschluss erstellt. **Aus diesem Grund können diese Unternehmen erstmalig für das Jahr 2020 den geforderten Tätigkeitsabschluss zu Verfügung stellen und nicht auch für weiter zurückliegende Jahre.**

3. Darstellung der Daten von Verpächtern

Die Verpflichtung zur Vorlage der Daten für einen Zeitraum von fünf Jahren gilt neben dem Netzbetreiber auch für die Erhebungsbögen des Verpächters sowie für den kombinierten Verpächter/Dienstleister. Zur Darstellung der Pachtverhältnisse bzw. zur Ermittlung der angemessenen Höhe der Pacht ist vor allem die sachgerechte Darstellung des Sachanlagevermögens relevant. Dieses wurde in Kenntnis durch die Regulierungsbehörden bereits im Rahmen der Anträge zu den Kapitalkostenaufschlägen im Verlauf der 3. Regulierungsperiode fortgeschrieben.

Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnungen sowie der Bilanzen über das Basisjahr hinaus ist im Zusammenhang der Kostenprüfung nicht maßgeblich. **Zur Reduzierung des Aufwands bei den Netzbetreibern, aber auch bei der Bundesnetzagentur sollten in den Erhebungsbögen des Verpächters sowie kombinierten Verpächter/Dienstleisters die Bilanzen ausschließlich für die Jahre 2020 und 2021 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung nur für das Jahr 2021 dargestellt werden müssen, da diese für den bereits in der Vergangenheit durchgeführten Minimalabgleich genügen.**

4. Cash-Flow-Rechnung

Zum Nachweis der Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens „kann“ laut Festlegungsentwurf für alle Rollen eine Liquiditätsrechnung für das Basisjahr vorgelegt werden. Die Beschlusskammer 8 „empfiehlt“ somit den Netzbetreibern die Vorlage im entsprechenden Tabellenblatt zu benutzen. Anders als in der Vergangenheit und der Praxis der Beschlusskammer 9 wird keine Aufgriffsgrenze für ein anererkennungsfähiges Niveau an betriebsnotwendigem Umlaufvermögen im Festlegungsentwurf adressiert. Durch den Empfehlungscharakter der Befüllung der Vorlage wird ferner eine gewisse Freiwilligkeit suggeriert. Eine damit verbundene potenzielle Verschlinkung des Befüllungsaufwandes kommt den Netzbetreibern grundsätzlich entgegen, insbesondere, da die Cash-Flow-Rechnung hinsichtlich des Nachweises einige bekannte Schwachstellen aufweist. Jedoch sollte in der Festlegung ergänzend konkretisiert werden, wie die Beschlusskammer bei Nichtbefüllung hinsichtlich der Anerkennung des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens verfahren wird. Die Offenlassung dieses bedeutenden Punktes im Festlegungsentwurf führt zu erheblicher Verunsicherung der Netzbetreiber, da das Risiko gesehen wird, dass als Konsequenz der Nichtbefüllung dieser scheinbar „freiwilligen Abfrage“ möglicherweise kein betriebsnotwendiges Umlaufvermögen anerkannt werden könnte. **Daher sollte unbedingt eine klarstellende Aussage zu den Bedingungen zur Anerkennung des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens aufgenommen werden, um Missverständnisse zu vermeiden und um aus Effizienz Gesichtspunkten den Netzbetreibern eine bessere Grundlage für die Abwägung ihrer Entscheidungen zur Verfügung zu stellen.**

Aufgrund der eingeschränkten Aussagekraft und der Schwachstellen der Cash-Flow-Rechnung müssen für die Netzbetreiber auch weitere Möglichkeiten zum Nachweis des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens erhalten bleiben. Eine alternative geeignete Nachweismethode schließt die Beschlusskammer im Festlegungsentwurf zwar nicht grundsätzlich aus, gibt jedoch auch keinen Hinweis, wie ein für die Beschlusskammer in Frage kommender konkreter Nachweis ausgestaltet sein könnte. Der bdeW hat seine diesbezügliche Gesprächsbereitschaft frühzeitig und mehrfach ausdrücklich dargelegt. **Da jedoch hierzu kein Austausch zustande kam, bitten wir aus Praktikabilitätsgründen auf angemessene Aufgriffsgrenzen abzustellen.** In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das „Gutachten zur Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens zum Stichtag“, das im Jahr 2021 im Auftrag des VKU erstellt wurde und der Bundesnetzagentur vorliegt. Die Gutachter kommen hier zu dem Schluss, dass die Cash-Flow-Rechnung keineswegs die einzige gerichtlich anerkannte Möglichkeit zum Nachweis der

Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens ist. Als Alternative kommt laut Gutachten beispielsweise die Heranziehung ausländischer Netz- oder vergleichbarer Netzbetreiber nach dem Vergleichsmarktkonzept in Betracht. Aber auch der Bundesnetzagentur selbst dürften genug Daten vorliegen, um ermitteln zu können, in welchem Umfang effiziente Netzbetreiber Umlaufvermögen oder, unter sachgerechter Einbeziehung nicht zinstragender kurzfristiger Verbindlichkeiten, Working Capital benötigen.

5. Berechnung kalkulatorische Restwerte und Abschreibungen

Im Tabellenblatt (B2.b._Kalk._SAV) müssen die notwendigen Angaben zu kalkulatorischem Sachanlagevermögen, den kalkulatorischen Restwerten und kalkulatorischen Abschreibungen vom Netzbetreiber eingetragen werden. Da das Tabellenblatt nicht verformelt ist, müssen die für die Eingabefelder relevanten Berechnungsergebnisse vom Netzbetreiber in einem separaten Tool vorgenommen und übertragen werden. In der Regel liegen zu diesem Zeitpunkt ferner die von der BNetzA veröffentlichten Indexreihen noch nicht vor. **Da die Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und Abschreibungen ohnehin von der Beschlusskammer erneut und unabhängig von den Eingaben errechnet und auch nur diese weiterverwertet werden, sollten unnötige Eingaben des Netzbetreibers nur optional zu befüllen sein (entsprechende farbliche Kennzeichnung in grün) oder zumindest dieser Teil im Erhebungsbogen entsprechend verformelt werden, so dass dieser gleich die Berechnungsergebnisse ausgibt (z.B. Kennzeichnung als gepunktetes Eingabefeld).** Auch kann die Datenqualität hinsichtlich der eigenständigen Berechnung (z.B. Berücksichtigung der Indexzeichen, etc.) eingeschränkt sein. Insbesondere für kleinere Netzbetreiber kommt ein Weglassen von vermeidbarem Befüllungsaufwand sehr entgegen.

6. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten in den aktivierten Eigenleistungen

Laut Berichtsanforderungen des Festlegungsentwurfs ist, sofern im Basisjahr Eigenleistungen aktiviert wurden, im Bericht tabellarisch darzustellen, in welcher Höhe je Kostenart diesbezüglich Kosten bei der Leistungserstellung entstanden sind. Ferner ist zu erläutern, inwiefern dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenbestandteile darauf entfallen, damit eine doppelte Anerkennung ausgeschlossen werden kann.

Eine Doppelberücksichtigung ist jedoch schon de facto ausgeschlossen, was sich aus der vorgeschriebenen buchhalterischen Systematik wie folgt begründet: Bei Aktivierung des selbst erstellten Vermögensgegenstandes, der im Unternehmen verbleibt, werden die Aufwendungen aus der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) der Kalkulation der zu aktivierenden Herstellungskosten zugrunde gelegt. Das mittels Kalkulationsschema ermittelte Ergebnis entspricht den zu aktivierenden Eigenleistungen. Die im Anlagevermögen enthaltenen aktivierten Eigenleistungen werden dann über die kalkulatorische Nutzungsdauer verteilt und über die kalkulatorische Abschreibung in der Erlösobergrenze berücksichtigt (CAPEX). Aufgrund der Aktivierung in der Bilanz wird nun in der Gewinn- und Verlustrechnung

das **Ertragskonto „aktivierte Eigenleistungen“** dazu verwendet, um die der Aktivierung zugeführten Aufwendungen (beispielsweise Materialaufwendungen oder Personalaufwendungen inklusive Personalzusatzkosten), zu **neutralisieren**. Dadurch findet keine Doppelberücksichtigung über CAPEX und vermeintlich OPEX in der Erlösbergrenze statt.

Die Darstellung in der GuV erfolgt aufgrund des Saldierungsverbots über einen **Bruttoausweis** der Aufwands- und Ertragsposition. Die über das Ertragskonto erfassten „aktivierten Eigenleistungen“ mindern somit im Basisjahr als kostenmindernde Erlöse wiederum die Kostenbasis, wodurch eine vollständige Neutralisierung stattfindet. **Daher wäre eine mögliche Kürzung der Personalzusatzkosten in den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nicht sachgerecht, da – wie erläutert - de facto überhaupt keine Doppelberücksichtigung von Personalzusatzkosten über CAPEX und OPEX vorliegt.**

7. Zusätzlicher entsperrter Erhebungsbogen

Der auf der Homepage der Bundesnetzagentur - Beschlusskammer 8 - downzuladende Erhebungsbogen für die Kostenerhebung Strom liegt ausschließlich in schreibgeschützter Form vor. **Analog der Vorgehensweise der Beschlusskammer 9 bitten wir Sie, zusätzlich zum schreibgeschützten Erhebungsbogen den Erhebungsbogen auch ohne Schreibschutz einzustellen.** Dieser würde den Netzbetreibern den vollumfänglichen Zugriff auf die Excelfunktionen ermöglichen und beispielsweise in punkto Nachvollziehbarkeit von Formeln, Filterfunktionen, Anmerkungen etc. die mit der Kostenerhebung verbundene Datenaufbereitung und Befüllung wesentlich einfacher und praktikabler gestalten.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ihre Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG

